

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss hat am 21.02.2019 gemäß § 3 Abs. 2 s der Satzung die Neufassung ihrer Schiedsgerichtsordnung beschlossen.

Präambel

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein beschränkt aus diesem Grunde ihre eigene Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

§ 1

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet in Verbindung mit der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der jeweils geltenden Fassung auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das „Schiedsgericht der IHK Mittlerer Niederrhein“ entschieden werden sollen.
- (2) Abweichend von Artikel 22.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist der Sitz des Schiedsgerichtes Krefeld, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 2

- (1) In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsgerichtsverfahren mit dem Eingang der Schiedsklage bei einer der Geschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein leitet die Klage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Schiedsklage dem Beklagten zustellt und alle weiteren in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 3

Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 4

Abweichend von Artikel 11 der DIS-Schiedsgerichtsordnung trifft die Auswahl des Einzelschiedsrichters in Fällen, in denen keine gemeinsame Benennung der Parteien erfolgt, der Präsident der IHK Mittlerer Niederrhein, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 5

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn (a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder (b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und der Schiedsrichter hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

§ 6

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Mittlerer Niederrhein, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der IHK Mittlerer Niederrhein mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 7

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren, dessen Gesamtstreitwert 1.000.000 Euro nicht überschreitet, wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 % reduziert.

§ 8

Diese Regelung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, 21.02.2019

Elmar te Neues
Präsident

Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer